Antrag nach § 22 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV)
- Zulassung von Ausnahmen nach § 26 der 1. BImSchV -

(Mit * gekennzeichnete Felder sind freiwillige Angaben.)

1. Antragsteller/in:

Name:	**Vorname:**
Telefonnummer / Mobilfunknummer*:	**E-Mail*:**
Straße:	**Hausnummer:**
Postleitzahl:	**Ort:**
Ortsteil:	

2. Liegenschaft

(nur ausfüllen, wenn abweichend zum Wohnsitz des Antragstellers)

Straße:	**Hausnummer:**
Postleitzahl:	**Ort:**
Ortsteil:	

3. Eigentumsverhältnisse

☐ Grundstückseigentümer/in
☐ Wohnungseigentümer/in
☐ Mieter/in
☐ Sonstiges:

4. Die Ausnahmegenehmigung wird für folgende Einzelraumfeuerungsanlage beantragt:

Hersteller:	
Typ:	
Baujahr Typenschild:	**Nennwärmeleistung in kW:**

Es ist eine Kopie des Feuerstättenbescheides sowie eine Kopie der Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 der 1. BImSchV zu übergeben bzw. nachzureichen (s. lfd. Nr. 9 des Antrages).

5. Um welche Einzelraumfeuerungsanlage handelt es sich?

☐ eingemauerte Kamineinsätze, Kachelofeneinsätze oder vergleichbare Ofeneinsätze (lediglich Nachweis für Grenzwert Staub erforderlich, Nachweis für Kohlenmonoxid entfällt, § 26 Abs. 4 der 1. BImSchV)
☐ sonstige Einzelraumfeuerungsanlage (nichteingemauerte Ofeneinsätze) (Nachweis für Grenzwert Staub und Kohlenmonoxid erforderlich, § 26 Abs. 1, 2 der 1. BImSchV)

6. <u>Einzelraumfeuerungsanlagen werden in der 1. BImSchV als Feuerungsanlagen definiert, die vorrangig zur Beheizung des Aufstellungsraumes verwendet werden. Dient die Einzelraumfeuerungsanlage allein der Beheizung eines Aufstellungsraumes?</u>

☐ alleinige Heizung für Aufstellungsraum: ☐ im Wohnraum aufgestellt: _____ (Bitte Aufstellort benennen.)
☐ Der Aufstellungsraum wird zusätzlich über eine weitere Heizung beheizt. Diese ist aber unzureichend dimensioniert, so dass die Einzelraumfeuerungsanlage als Zusatzheizung erforderlich ist. Bitte weitere Heizungs-/Energieerzeugungsanlagen (z. B. zentrale Feuerungsanlage, Wärmepumpe, PV-Anlage) angeben: _____
☐ Der Aufstellungsraum wird zusätzlich über eine weitere ausreichend dimensionierte Heizung beheizt. Eine weitere Heizung (hier: Einzelraumfeuerungsanlage) ist für die Beheizung des Raumes nicht erforderlich. Bitte weitere Heizungs-/Energieerzeugungsanlagen (z. B. zentrale Feuerungsanlage, Wärmepumpe, PV-Anlage) angeben: _____

7. <u>Nachweis zur Einhaltung der Grenzwerte (entspr. § 26 Abs. 1 oder 4 der 1. BImSchV)</u>

☐ Messung entsprechend Anlage 4 Nummer 3 durch eine Schornsteinfegerin/ einen Schornsteinfeger ist bereits beauftragt. Voraussichtlicher Termin der Messung: _____ (Terminbestätigung ist als Anlage zum Antrag beizufügen.)
☐ Einbau einer zugelassenen Einrichtung zur Staubminderung nach § 4 Abs. 6 der 1. BImSchV für Einzelfeuerungsanlagen mit eingemauerten Ofeneinsatz (§ 26 Abs. 4 der 1. BImSchV) Voraussichtlicher Termin für Einbau: _____ (Bestellbestätigung ist als Anlage zum Antrag beizufügen.)
☐ Einbau einer zugelassenen Einrichtung zur Staubminderung nach § 4 Abs. 6 der 1. BImSchV für Einzelfeuerungsanlagen (§ 26 Abs. 1, 2 der 1. BImSchV) mit Einbau einer Einrichtung für die Minderung von Kohlenmonoxid (Katalysator) Voraussichtlicher Termin für Einbau: _____ (Bestellbestätigung ist als Anlage zum Antrag beizufügen.)

8. <u>Begründung des Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung</u>

9. <u>Erforderliche Antragsunterlagen</u>

(Unterlagen sind dem Antrag beizufügen oder mit Vermerk nachzureichen.)

☐ Feuerstättenbescheid gemäß § 14a SchfhwG

☐ alternativ Bescheinigung über die sichere Benutzbarkeit einer Feuerungsanlage oder Anschluss einer Feuerungsanlage an eine Abgasanlage

☐ Bescheinigung zur Überprüfung nach § 15 Abs. 2 der 1. BImSchV

☐ Auftragsbestätigung zur Messung nach Anlage 4 Nr. 3 der 1. BImSchV oder zum Einbau Staub- / Kohlenmonoxidminderungseinheit

10. <u>Vorübergehende Nichtnutzung der Einzelraumfeuerungsanlage</u>

Mir ist bekannt, dass der Weiterbetrieb der Feuerstätte nach Ablauf der Übergangsfrist gemäß § 26 Abs. 2 der 1. BImSchV (31.12.2024) ohne einen Nachweis (Nachrüstung oder Messung) nicht gestattet ist und grundsätzlich eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 24 Nr. 16 der 1. BImSchV darstellt. Bei Weiterbetrieb kann ein solches Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Betreiber eingeleitet werden.

11. Mit Stellen des Ausnahmeantrages erkläre ich mich damit einverstanden, dass das Ergebnis der Entscheidung über diesen Antrag an den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger übermittelt wird.

Ort, Datum	**Unterschrift**

Es wird darauf hingewiesen, dass für jede betroffene Einzelraumfeuerungsanlage (Datum auf dem Typenschild 01.01.1995 bis 21.03.2010) ein separater Ausnahmeantrag zu stellen ist.

Der Antrag ist an die Postanschrift des Landratsamtes Landkreis Leipzig zu senden:
Stauffenbergstraße 4 in 04552 Borna